

Entschädigungsordnung der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse gem. § 21 der Fachanwaltsordnung in der geltenden Fassung

§ 1

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung sowie eine Erstattung ihrer Reisekosten.

§ 2

Als Entschädigungspauschale für die Bearbeitung eines Fachanwaltsantrages erhält jedes beteiligte Mitglied für die Abgabe der Stellungnahme zu den vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers einmalig 70,00 €.

§ 3

Fahrtauslagen und Fahrzeit werden in Höhe der Sätze des RVG VV 7003 (17) entschädigt. Bei Benutzung eines eigenen Kfz wird der Betrag in Höhe von 0,50 € pro Kilometer gewährt.

§ 4

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen wird ein Tage- und Abwesenheitsgeld in Höhe von bis zu 4 Stunden 30,00 €, von 4 bis 8 Stunden 50,00 € und über 8 Stunden 84,00 € erstattet.

§ 5

Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt unter Verwendung des dem Antrag beiliegenden Vordruckes der Rechtsanwaltskammer, unterzeichnet durch den Antragsteller.

§ 6

Die Entschädigungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 25.04.2022 in Kraft. Die Entschädigungsordnung vom 03.05.2019 findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

ausgefertigt am 08.04.2024

Guido Kutscher
Präsident

